

Entwicklungen des übrigen Europa ausgeschlossen gewesen (S. 215 Anm. 86), das *ma.* Kirchenrecht sei wegen der vom Tridentinum ausgegangenen Überarbeitungen in Drucken vor 1582 zu benutzen (S. 353 Anm. 10), oder *ma.* Juristen hätten Rechtsnormen nach ihrem Incipit zitiert (S. 196), scheint das Buch einen propädeutisch-einführenden Zweck für eine in der Tat komplexe Materie zu verfolgen. Wenn andererseits zentrale Begriffe und Sachverhalte wie Ghibellinen (S. 186), *aequitas* (S. 148), Humanismus (S. 346) oder Lateinisches Kaiserreich (S. 178) ohne erklärende Erläuterung verwendet werden oder große Themen wie *plenitudo potestatis* (S. 273), die Normierung einzelner Körperschaften (S. 318–320) oder die Juristenschelte des Petrarca (S. 346) ohne jeden Verweis auf weiterführende Literatur daherkommen, müssen wir das Buch als kulturhistorischen Essay für Leser mit beträchtlichen Vorkenntnissen betrachten. Widersprüche ergeben sich auch zwischen Titel und Inhalt des Bandes, denn das Buch behandelt in den drei betrachteten Zeitabschnitten (11. Jh., Grundlegung des *ius commune* 1100–1250, Blüte des *ius commune* 1250–1500) die studierten Experten des römischen und kanonischen Rechts und das von ihnen geschaffene sogenannte gelehrte Recht. Dies aber war — wie A. selbst feststellt (etwa S. 293) — ein Unternehmen, das auf die ohnehin kaum ausgeprägten Grenzen des *ma.* Okzidents keine Rücksicht nahm, und so wird der vom politischen Italien der Gegenwart vorgegebene und im MA von größten Gegensätzen geprägte geographische Rahmen immer wieder verlassen, um den Weg des gelehrten Rechts auch im Süden und Norden des heutigen Frankreich, auf der Iberischen Halbinsel oder in England zu verfolgen. Der Forschungsstand entspricht trotz mancher bibliographischer Ergänzung dem Erscheinungsjahr der italienischen Erstpublikation, wodurch die seitdem zu verzeichnenden bahnbrechenden Fortschritte etwa im Bereich der Gratian-Forschung (S. 119) oder der pseudo-isidorischen Fälschungen (S. 54) fehlen. Ein entstellender, wohl einem sprachlichen Missverständnis entsprungener Fehler entging dem ansonsten weitgehend sorgfältig arbeitenden Lektorat: Zur Absetzung eines Bischofs (*presul* ist nicht zwingend der Papst) sind nach einem von Gratian übernommenen Rechtssatz aus Pseudo-Isidor nicht etwa 72 „texts“ (*testi*), sondern 72 Zeugen (*testimoni*) nötig (S. 86). Ungehindert mancher Mängel hat das über Strecken durchaus anregende Buch mit der Übersetzung ins Englische sein Ticket in die neue Welt der Wissenschaftskommunikation gelöst.

Thomas Wetzstein

Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 20 (2015): Heft 2, hg. von Susanne LEPSIUS / Susanne REICHLIN, bietet Aufsätze zum Thema „Fides/Triuwe“. Darunter beschäftigt sich Stephan DUSIL mit der *fides* in Kanonessammlungen (S. 251–265), Carsten FISCHER mit der *fidelitas* in den *Libri feudorum* (S. 279–293), Knut GÖRICH mit *fides* und *fidelitas* in der staufischen Herrschaftspraxis des 12. Jh. (S. 294–310) und Andreas THIER mit dem kanonistischen Vertragsrecht seit dem 12. Jh. (S. 327–343).

K. N.

Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur, Bd. 5: Das Recht der Wirtschaft, hg. von David VON MAYENBURG / Orazio CONDOREL-